

# Arbeitshilfe zu Erstattungsansprüchen in ALLEGRO

**ab 2016**

Diese Übersicht gilt ausschließlich für Leistungszeiträume ab 01.01.2016

	Altersrente	Erwerbsminderungsrente	Rente an Hinterbliebene	med. ÜBG <u>nur</u> bei Erstattung gem. § 25 SGB II	Verletztengeld <u>nur</u> bei Erstattung gem. § 25 SGB II	berufl. ÜBG	Alg	KRG
Alg II	<p>Die andere Sozialleistung wird erst später ausgezahlt. Demnach steht diese im Erstattungszeitraum nicht als bereite Einnahme zur Verfügung. <b>Eine Anrechnung als Einkommen im Rahmen des § 11 SGB II scheidet aus.</b>                      Erfüllungsfiktion § 107 SGB X (<i>Die nachträglich bewilligte Leistung gilt als erfüllt.</i>)                      Für den Erstattungszeitraum wird Alg II rückwirkend nicht aufgehoben.                      Ist das für den Erstattungszeitraum gezahlte Alg II höher als der Erstattungsanspruch, erfolgt auch für den übersteigenden Betrag keine Aufhebung. Grds. ist der Erstattungsbetrag außerhalb von ALLEGRO zu ermitteln.                      Da Alg II nicht aufgehoben wird, ist die Einnahme nicht in ALLEGRO zu erfassen. (Einkommen darf in keinem Bescheid an den Kunden enthalten sein!)</p> <p>Wurde das Einkommen für die Ermittlung der korrekten Finanzposition in ALLEGRO erfasst, sind diese Erfassungen wieder zurückzusetzen.</p>							
Abwicklung KV / PV	§ 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 2 SGB III Es sind die Beiträge aus dem <b>Rentenbescheid</b> zu Grunde zu legen. Keine Vergleichsberechnung mit den Beiträgen aus ALLEGRO.			Verfahrensabsprache vom 02.12.2004 Forderung in Höhe Beiträge aus <b>ALLEGRO</b>	Verfahrensabsprache vom 10.03.2005 Forderung in Höhe Beiträge aus <b>ALLEGRO</b>	§ 335 (2) SGB III Forderung in Höhe Beiträge aus ÜBG	<b>Keine Erstattung</b>	
Abwicklung RV	Keine Meldung bei Altersrente (§ 58 Abs. 5 SGB VI)  <u>Abwicklung ALLEGRO:</u> Für den Erstattungszeitraum ist ein "RV-Meldung Ausschlüsse" zu erfassen. Im Bemerkungsfeld sollte "EA Altersrente" erfasst werden.	Bereits gemeldete Zeiten des Alg II-Bezugs bleiben für die Zeit des EA bestehen. D. h. für den Erstattungszeitraum ist kein Tatbestand "RV-Meldung Ausschlüsse" (ALLEGRO) zu erfassen.						
<p><b>Beachte für die erwerbsfähigen Mitglieder der BG!</b>                      Die Meldung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bleibt bis zum letzten Tag des Alg II-Bezugs bestehen und wird für den Zeitraum des Erstattungsanspruches nicht korrigiert, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Meldung vorlagen (§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VI).</p>								